

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Medientechnik und Medienproduktion  
an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften -  
Amberg-Weiden und Deggendorf  
Vom 01. Oktober 2018**

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden und Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden und Deggendorf geben Studenten der beiden Fachhochschulen und Interessenten mit vergleichbarer Vorbildung, in einem anwendungsorientierten Masterstudiengang die Gelegenheit zur Qualifikation eines Masterstudiums. Der Studiengang Medientechnik und Medienproduktion ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit stark anwendungsorientiertem Profil.

Im Mittelpunkt stehen dabei die Technik, Entwicklung und Produktion von Medien. Dies reicht von der Fähigkeit zu Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Medientechnik bis hin zur gestalterischen Kompetenz in der Medienproduktion. Im Einzelnen sind das:

- (1) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, komplexe Medienprojekte selbstständig und im Team abzuwickeln. Sie können klassische und innovative Technologien zu Mediensystemen und Medienprodukten kombinieren und kennen die Herausforderungen professioneller Realisierung. Sie haben im Rahmen des Studiums Projekte umgesetzt, über Ergebnisse und erfolgreiche Vorgehensmodelle reflektiert.
- (2) Absolventinnen und Absolventen vertiefen medienspezifische Kenntnisse. Sie erweitern ihre Kenntnisse aus einschlägigen Bachelorstudiengängen und spezialisieren sich. Nach dem Studium sind sie als Expertinnen und Experten in der Lage, in interdisziplinären Teams an innovativen Fragestellungen zu arbeiten. Sie verfügen über ein breites medienspezifisches Wissen und haben sich in Spezialgebiete weiter vertieft.
- (3) Zudem vermittelt das Studium betriebswirtschaftliche Fähigkeiten. Absolventinnen und Absolventen kennen Methoden, Innovationen strukturiert zu entwickeln. Sie sind in der Lage, Businesspläne für Medienprojekte zu erstellen und den Aufwand für Projektleistungen einzuschätzen. Diese Fähigkeiten erlauben es Absolventinnen und Absolventen, sich schnell in Funktionen mit Personal- und Projektverantwortung einzuarbeiten.
- (4) Absolventinnen und Absolventen haben in Projekten mitgearbeitet und wissen, wie verschiedenen Zielgruppen Arbeitsergebnisse präsentiert werden müssen und wie konstruktive Kritik formuliert wird. Dieses Können befähigt Absolventinnen und Absolventen effektiv in Teams mitzuarbeiten und diese Teams auch zu leiten.
- (5) Die Absolventen und Absolventinnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische

Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

- (6) Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Medientechnik und Medienproduktion qualifizieren zur Übernahme von Leitungsfunktionen in Unternehmen und Organisationen der Medienwirtschaft wie zum Beispiel Agenturen oder medienproduzierenden Unternehmen. Zusätzlich übernehmen Absolventen Funktionen in der Konzeption und Realisierung von Kommunikationsaufgaben; sie sind dabei branchenübergreifend einsetzbar.
- (7) Zusätzlich kann das Studium als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einer anschließenden Promotion dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Organisationen ermöglichen.

Management und rechtliche Aspekte der Medienproduktion ergänzen diese Kernkompetenzen.

Zu den Berufszielen der Absolventen sind folgende zu zählen:

- Audio- und Video-Ingenieur, Bild- und Toningenieur
- Technischer Redakteur, Produktionsleiter
- Multimedia-Konzeptionist, Multimedia -Entwickler, Multimedia-Redakteur
- Videojournalist, Dokumentarfilmer
- Mediendesigner
- Medieninformatiker, Multimedia-Programmierer
- Entwickler für computergestützte Medien- und Informationsdienste
- Netzwerk-Administrator und -Manager
- IT-Sicherheitsingenieur

## § 2

### Qualifikationsvoraussetzung

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Medientechnik und Medienproduktion sind:

- (1) (a) Der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudienganges oder der Abschluss eines einschlägigen Diplomstudienganges mit jeweils mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS-Punkten).

Einschlägig sind insbesondere Studiengänge der Fachrichtungen Mediendesign, Medienproduktion, Medientechnik, technische Studiengänge mit Schwerpunkt Multimedia oder gestalterische Studiengänge mit technischem Anteil sowie verwandter Gebiete. Bei anderen Studiengängen entscheidet über Einschlägigkeit die Prüfungskommission.

(b) Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen mit weniger als 210 ECTS-Punkten müssen die fehlenden ECTS-Punkte bis zu Beginn des dritten Semesters nachgewiesen haben. Fehlende ECTS-Kreditpunkte können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschulveranstaltungen nachgewiesen werden. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung zum Masterstudiengang Medientechnik und -produktion gemäß Anlage 2.

(c) Absolventinnen und Absolventen von Diplom-Studiengängen können sich einschlägige Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang anerkennen lassen. Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission. Die anrechenbaren Leistungen dürfen nicht aus den Leistungen sein, die zu den 210 ECTS-Punkten des Erststudiums zählen; sie müssen sich aus zusätzlichen Leistungen ergeben.

- (2) Zulassungsvoraussetzung ist ein mit dem Gesamturteil „gut bestanden“ oder besser abgeschlossenes Studium der Medientechnik oder eines verwandten Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss oder das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 3. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission. Einer Bewerberin oder einem Bewerber mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen.
- (3) Wird die Qualifikationsvoraussetzung nach Absatz 2 nicht erfüllt, so kann die Prüfungskommission ein Eignungsverfahren nach § 3 für die Zulassung ansetzen, in dem der Nachweis der für den Masterstudiengang notwendigen technischen und interdisziplinären Grundlagenkenntnisse erbracht werden kann.
- (4) Der Bewerber wird durch Beschluss der Prüfungskommission zugelassen.

### **§ 3 Eignungsverfahren**

- (1) Das Eignungsverfahren nach § 2 Abs. 3 erfolgt durch eine Prüfung, deren Form und Dauer die Prüfungskommission festlegt. Die Prüfung wird von zwei Professoren bewertet, von denen mindestens einer im einschlägigen Studiengang lehrt. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Prädikat "mit Erfolg abgelegt" erzielt wurde. Beide Professoren müssen in dieser Ergebnisbewertung übereinstimmen. Die Bestellung der Professoren erfolgt durch den jeweiligen Fakultätsrat. Das Nähere regelt die Zulassungsordnung zum Masterstudiengang Medientechnik und Medienproduktion gemäß Anlage 2.
- (2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Teilnahme an der Eignungsprüfung erlassen, wenn der Studienbewerber ein mit dem Gesamturteil „gut bestanden“ oder besser abgeschlossenes Studium der Medienproduktion oder Medientechnik aus dem Hochschulstudium nachweist.
- (3) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberanzahl angeboten wird, besteht nicht.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt, die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Das Studium umfasst 90 ECTS.
- (2) Das Studium besteht aus einem Basisstudium mit gemeinsamen Fächern im ersten Semester. Im zweiten Semester findet das Vertiefungsstudium mit Schwerpunkten statt. Die Masterarbeit wird im 3. Semester verfasst.
- (3) Das erste Studiensemester dient der Vermittlung gemeinsamer Grundlagen.

- (4) Im Vertiefungsstudium (zweites Studiensemester) ist einer der zwei Schwerpunkte  
- Technik und Anwendung audiovisueller Medien (AV)  
- Industrielles Multimedia (IM)  
zu wählen.
- (5) Die Wahl des Vertiefungsstudiums erfolgt mit der Immatrikulation.
- (6) Der Inhalt der ausgewiesenen Fächer (Anlage 1) wird sowohl in Form von Präsenzveranstaltungen als auch durch Selbststudium zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen vermittelt.
- (7) Die Präsenzveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen stattfinden. Ort und Zeit der Veranstaltung müssen zu Beginn des Semesters im Studienplan festgelegt sein.
- (8) Einzelne Veranstaltungen können auch virtuell in Form von E-Learning oder Videokonferenzen stattfinden.
- (9) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern aufgenommen wird, besteht nicht.
- (10) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 5**

### **Fächer- und Prüfungsangaben**

- (1) Die Fächer, die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

## **§ 6**

### **Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) Die beteiligten Fakultäten der Hochschulen Amberg-Weiden und Deggendorf erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen gemeinsamen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird von den Fakultätsräten beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan und das Modulhandbuch enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über:
  - die jeweils angebotenen Lehrveranstaltungen,
  - die zeitliche Aufteilung je Fach,
  - die ECTS Kreditpunkte der Fächer,
  - die Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in Fremdsprache abgehalten werden,
  - die Studienziele und Inhalte der einzelnen Fächer,

- die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
- den Lehrveranstaltungsart.

## **§ 7**

### **Prüfungskommission**

- (1) Für den Studiengang ist eine Prüfungskommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und je einem hauptamtlichen von der jeweiligen Fakultät bestellten Professor der beteiligten Fakultäten der Hochschulen Amberg-Weiden und Deggendorf besteht. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird für 2 Jahre gewählt. Er wird abwechselnd von den beteiligten Hochschulen gestellt.

## **§ 8**

### **Masterarbeit**

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit (Master Thesis) anzufertigen. In ihr soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf reale Projekte und Systeme im medientechnischen Umfeld anzuwenden.
- (2) Als Voraussetzung zur Masterarbeit ist vor der Anmeldung eine Vorleistung von 25 ECTS-Punkten zu erbringen.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll 6 Monate nicht überschreiten. Aus wichtigem Grund, den der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die Frist verlängert werden.
- (4) Die Prüfungskommission kann das Verfassen der Masterarbeit in einer anderen Sprache als deutsch zulassen, sofern eine fachkundige Bewertung gewährleistet ist.

## **§ 9**

### **Masterprüfung, Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Fächern sowie der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurden.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis mit Vertiefungsrichtung ausgestellt, das der Anlage der allgemeinen Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule entspricht.
- (3) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“ Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.
- (4) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß Anlage der allgemeinen Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule ausgestellt.

**§ 10**  
**Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern werden die ECTS-Punkte nach Anlage vergeben. Für Wahlfächer werden anrechenbare ECTS-Punkte nicht vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Anlage 1

**Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Medientechnik und Medienproduktion: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise**

**1. Module im 1. Studiensemester: Basissemester (Gemeinsame Fächer für alle Studierende)**

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Art der Prüfung Dauer in Min.	6 ECTS Punkte
1.1	Softskills für Medientechniker	2	SU/Ü	KI 60	3
1.2	Fortgeschrittene Themen der Medienwirtschaft	2	SU/Ü	PrA	2
1.3	Medien- und Innovations-Management	4	SU/Ü	PrA	5
1.4	Web-Engineering	4	SU/Ü	PrA	5
1.5	Methoden der Visualisierung	4	SU/Ü	PrA	5
1.6	Modul: Wahlfach 1				
1.6.1	Medieninterface-Elektronik (Amberg) (1)	4	SU/Ü	KI 90	5
1.6.2	Medienkunst (Amberg) (1)	4	Sem	Präs	5
1.6.3	Spezielle Werkzeuge der Informatik (Deggendorf) (2)	4	SU/Ü	PrA	5
1.6.4	Kurzfilm 1 (Deggendorf) (2)	4	SU/Ü	PrA	5
1.7	Modul: Wahlfach 2				
1.7.1	Story- und Drehbuchentwicklung (Amberg) (1)	4	Sem	PrA	5
1.7.2	Embedded Multimedia (Deggendorf) (2)	4	SU/Ü	LPort	5
1.7.3	Content Design (Deggendorf) (2)	4	SU/Ü	SemA	5
	Gesamt	30			30

**2. Module im 2. Studiensemester: Schwerpunkt: Technik und Anwendung audiovisueller Medien**

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Art der Prüfung Dauer in Min.	6 ECTS Punkte
2.1	Audioproduktion (Fortgeschrittene Themen)	4	SU/Ü, Pr	KI 90	5
2.2	Hör- und Psychoakustik	4	SU/Ü, Pr	KI 90	5
2.3	Modul: Film				
2.3.1	Werbefilm (Amberg) (1)	4	SU/Ü	PrA	5
2.3.2	Kurzfilm 2 (Deggendorf) (2)	4	SU/Ü	PrA	5
2.4	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul: Medienproduktion				
2.4.1	Studioproduktion (Amberg) (1)	4	SU/Ü, Sem	PrA	5

2.4.2	Fortgeschrittene Methoden der Visualisierung (Deggendorf) (2)	4	SU/Ü, Pr	PrA	5
2.5	Anwendungsorientierte 3D-Modellierung und Animation	4	SU/Ü	PrA	5
2.6	Fachspezifisches Wahlpflichtfach	4	(3)	(3)	5
	Gesamt	24			30



### 3. Module im 2. Studiensemester: Schwerpunkt: Schwerpunkt: Industrielles Multimedia

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Art der Prüfung Dauer in Min.	6 ECTS Punkte
3.1	3D-Computeranimation (Deggendorf) (2)	4	SU/Ü	PrA	5
3.2	Industrielle Bildverarbeitung (Deggendorf) (2)	4	Pr	KI 90	5
3.3	Cybersicherheit	4	SU/Ü	KI 90	5
3.4	Applikationsdesign (Deggendorf) (2)	4	SU/Ü	PrA	5
3.5	Moderne Internettechnologien (Deggendorf) (2)	4	SU/Ü	LPort	5
3.6	Fachspezifisches Wahlpflichtfach	4	(3)	(3)	5
	Gesamt	24			30

### 4. Module im 3. Studiensemester: Master-Abschluss

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 Art der Prüfung Dauer in Min.	6 ECTS Punkte
4.1	Masterarbeit		MA	MA	28
4.2	Masterseminar	2	Sem		2

(1) Modul wird ausschließlich in Amberg angeboten.

(2) Modul wird ausschließlich in Deggendorf angeboten.

(3) Siehe semesteraktuelle Modulbeschreibungen; eine Liste der Wahlpflichtfächer ist zu Beginn des Semesters im Studienplan festzulegen.

## Anlage 2

### Anlage 2: Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen

#### Modulprüfungen:

1. *Modulprüfungen* bestehen in der Regel aus 1 Prüfung. In besonders begründeten Fällen können sie aus *Modulteilprüfungen* bestehen.
  - a. Eine *Modulprüfung* ist eine Prüfung, die sich i.d.R. auf das gesamte mit dem Modul angestrebte Kompetenzprofil bezieht.
  - b. *Modulteilprüfungen* bestehen aus unterschiedlichen Prüfungsformen, soweit das angestrebte Kompetenzprofil mit verschiedenen Lehr- und Lernformen (i.d.R. SU/Ü) vermittelt wird und diese Kompetenzen nur über differenzierte Prüfungsformen abgeprüft werden können.
  
2. *Modulteilprüfungen* sind so bemessen, dass die gesamte Prüfungsbelastung für die Studierenden nicht größer wird als bei einer *Modulprüfung*. Sie führen i.d.R. für die Studierenden zu einer Entlastung der Prüfungslast zum Semesterende.
  
3. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, so ist deren Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote festzulegen. Sofern die SPO die Gewichtung nicht regelt, ist diese zeitnah zu Semesterbeginn festzulegen und über den Studienplan/das Modulhandbuch zu veröffentlichen.

#### Lehrveranstaltungsarten:

SU/ Ü	Seminaristischer Unterricht mit Übungen	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.
Pr	Praktikum	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche.
PP	Praxisphase	Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt.
Exk	Exkursion	Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis
Sem	Seminar	Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: (2) Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. (3) Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten (4) Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern .
ASt	Angeleitetes Selbststudium	Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten.
BA	Bachelorarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Bachelorarbeit.
MA	Masterarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit.

### Prüfungsformen (Modulprüfung):

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS. In begründeten Fällen kann ein abweichender Umfang von Prüfungsleistungen bezogen auf die angegebenen Prüfungsformen in der SPO explizit geregelt werden.

Kl	Klausur	schriftl.	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten.
mdIP	mündliche Prüfung	mündl.	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15–20 Min pro Person.
Präs	Präsentation	schrift. mündl.	Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten. Die Schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5–25 Seiten.
StA	Studienarbeit	schriftl.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit <u>ohne</u> mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten.
Se- mA	Seminararbeit	schriftl. mündl.	Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit <u>mit</u> mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die Mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10–20 Minuten.
PrA	Projektarbeit	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5–25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3–10 Seiten.
PrL	Praktikumleistung	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere der praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10.
Übl	Übungsleistung	schriftl. mündl. prakt.	Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.
LPort	Lernportfolio	schriftl.	Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten

			Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen.
PrB	Praktikumsbericht	schriftl.	Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten.
BA	Bachelorarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 5 Monaten / Umfang 50–70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS.
MA	Masterarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Masterstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Masterarbeit und Abgabe) von 6 Monaten / Umfang 60-80 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS.
Kol	Kolloquium	mündl.	Beim Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10–30Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt.

#### **Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:**

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

*Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen* haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

*Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen* dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

**Zulassungsordnung zum Erwerb fehlender ECTS-Punkte und zum  
Eignungsverfahren für das Masterstudium  
„Medientechnik und Medienproduktion“  
(Ergänzung zur Studien- und Prüfungsordnung)**

Eine Anrechnung von zusätzlichen ECTS-Punkten zum Erreichen der in der Studien- und Prüfungsordnung zur Zulassung geforderten Mindestzahl von 210 ECTS-Punkten ist wie folgt möglich:

1. Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung
2. Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben werden können.

Jede Variante kann nur einmalig angerechnet werden und ist jeweils mit maximal 30 ECTS-Punkten anrechenbar. Der/die Antragsteller/in muss dem Antrag authentische Belege über eigene Tätigkeiten und Lernerfahrungen, die die Bestimmungen dieser Zulassungsordnung erfüllen, beifügen. Im Falle eines Antrags auf Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden, ist der Antragssteller verpflichtet den Nachweis über die Teilnahme und die verliehene Anzahl ECTS-Punkten zu erbringen.

Im Folgenden sind die Bedingungen für die beiden Anrechnungsmethoden geklärt:

**Zu 1: Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung**

- a) 1 Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS- Kreditpunkten.
- b) Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.
- c) Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Zulassungsbeschränkungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.

**Zu 2: Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben werden können**

- a) Die Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkten.
- b) Die Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

## Antrag auf Anrechnung<sup>1,2</sup> von Berufserfahrung

auf die in der Studien- und Prüfungsordnung zur Zulassung geforderten Mindest-ECTS. Gültig für den Masterstudiengang „Medientechnik und Medienproduktion“ der Hochschule Amberg-Weiden

Name : \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift d. Studierenden: \_\_\_\_\_

Die Anrechnung der Berufserfahrung kann genehmigt werden, da die erworbenen Kompetenzen und Fertigkeiten den Vorgaben des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQF) entsprechen.

Die erforderlichen Unterlagen (Portfolio mit Zeugnissen, Tätigkeitsdarstellungen, usw.) liegen dem Antrag bei.

### ***Von der Prüfungskommission zu bestätigen:***

Die Berufserfahrung wird mit \_\_\_\_\_ ECTS-Punkten anerkannt.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Prüfungskommission \_\_\_\_\_

<sup>1</sup>: Für die Anrechnung ist jeweils die zuständige Prüfungskommission zuständig.

<sup>2</sup>: Eine Anrechnung der Berufserfahrung hat auf das Ableisten aller Module im Studiengang keine Auswirkung und dient lediglich der Erreichung der Mindest-ECTS zur Zulassungs-voraussetzung.

## Informationen für Bewertung der Berufserfahrung/ der Hochschulveranstaltungen

Der Bewerber/ die Bewerberin stellt den entsprechenden Antrag auf Anrechnung von zusätzlichen ECTS-Punkten für die in der Studienprüfungsordnung zur Zulassung geforderten Mindest-ECTS (210 Punkte) und reicht ein Portfolio mit den entsprechenden Nachweisen ein.

### 1. Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung

Bei der Anrechnung von zusätzlicher einschlägiger Berufserfahrung wird das eingereichte Portfolio auf folgende Kompetenzen und Fertigkeiten nach dem Europäischen Qualifikationsrahmen (European Qualification Framework, EQF) hin überprüft:

a) EQF-Bewertungsbereich „Kompetenz“ (maximal 10 ECTS-Punkte)

„Kompetenz“ - Kriterien	z.B. belegbar durch
Führung von Mitarbeitern	Arbeitszeugnisse
Managementaufgaben im Team	Tätigkeitsdarstellungen
Übernahme von Verantwortung	Amtliche Dokumente
Selbständiges Handeln	

b) EQF-Bewertungsbereich „kommunikative Kompetenz“ (max. 10 ECTS-Punkte)

„kommunik. Kompetenz“ - Kriterien	z.B. belegbar durch
Erfolgreiches Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen	Präsentationen
Beherrschung der Kommunikationstechniken	Vorträge, Berichte

c) EQF-Bewertungsbereich „Fertigkeiten“ (maximal 10 ECTS-Punkte)

„Fertigkeiten“ - Kriterien	z.B. belegbar durch
Nachweis praktischer Tätigkeiten/ Fähigkeiten	(Kurz-)Filme, Plakate, Websites, Werbekampagnen, Tonaufnahmen, Fotos, Animationen, Texte etc.
Kreativität	

Das Portfolio ist so zusammenzustellen, dass die oben aufgeführten Kompetenzen nachgewiesen werden.

### 2. Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden oder werden

Bei dem Antrag auf Anrechnung von ECTS-Punkten, die in Hochschullehrveranstaltungen erworben wurden oder werden, muss der Nachweis über die Teilnahme an der Hochschullehrveranstaltung und die Anzahl der verliehenen ECTS-Punkte eingereicht werden.

#### Informationen zum Prüfverfahren bzw. zu der Eignungsprüfung

Die Anrechnung erfolgt auf der Basis der Kompetenzen und eines Antragstellers/ einer Antragstellerin unabhängig davon, auf welche Art und Weise diese erworben wurden (gemäß Punkt 1).

Im Rahmen des Verfahrens wird geprüft, ob der/die Antragsstellende tatsächlich über die erforderlichen Kompetenzen und Fertigkeiten verfügt, die ein Äquivalent zu Hochschullehrveranstaltung bilden (gemäß Punkt 2).

In jedem der drei EQF- Bewertungsbereiche können maximal 10 ECTS-Punkte angerechnet werden. Werden in allen drei Bereichen jeweils 10 ECTS-Punkte vergeben, kann der Bewerber/ die Bewerberin das Masterstudium ohne Auflagen aufnehmen.

Werden die 30 ECTS-Punkte in der Summe nicht erreicht, sind dem Antragsteller/ der Antragstellerin einzelne Lehrveranstaltungen, bzw. Möglichkeiten anzubieten (Projekte, Summer Schools, Module aus Bachelor Programmen,...), mit denen er/sie während des Studiums zusätzliche ECTS-Punkte erreichen kann. Eine Anrechnung der Lehrveranstaltungen auf das angestrebte Studium ist nicht möglich.

Im Rahmen einer generellen Eignungsprüfung für Antragsteller/-innen für den Masterstudiengang „Medientechnik und -produktion“ findet diese Zulassungsordnung wie folgt Anwendung:

1. Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss die EQF-Bewertungsbereichen a) „Kompetenz“ und b) kommunikative Kompetenz“ mit entsprechenden Dokumenten und Zeugnissen belegen.
2. Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss den EQF-Bewertungsbereich c) „Fertigkeiten“ in einer persönlichen Präsentation (ungefähr 60 min.) seiner/ihrer bisherigen praktischen Tätigkeiten vor zwei Professoren der Hochschule nachweisen. Hierbei werden die Präsentationstechnik und die Beherrschung der aktuellen Technik (Software u.a.) in der Medienproduktion geprüft (siehe auch §3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 20.08.2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.10.2018.



Prof. Waldemar Berg  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.10.2018 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 01.10.2018 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.10.2018